TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE

0.1.1. Bei Einzelhäusern offen (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

0.1.2. Bei Doppelhaushälften und Reihenendhäusern halboffen
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)
einseitiger Grenzanbau

0.1.3. Bei Reihenmittelhäusern geschlossen (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
beiderseitiger Grenzanbau

0.2. FIRSTRICHTUNG

0.2.1. Die einzuhaltende Hauptfirstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichnung unter Ziffer 2.1.

0.3. GESTALTUNG DES GELÄNDES

0.3.1. Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt.

0.3.2. Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt.

0.4. EINFRIEDUNGEN

0.4.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.

Art:	Holzzäune mit senkrechter Lattung (Holzlatten- oder Hanichelzaun); Mauerwerk unzulässig
Sockel:	unzulässig
Ausführung:	Zaunfelder von Zaunpfosten durchlaufend; Zaunpfosten 0,10 niedriger als Zaunoberkante
Höhe des Zaunes:	Straßenseitige Begrenzung: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante mind. 1,00 m, höchstens 1,20 m. Seitliche und rückwärtige Begrenzung: Zwischen den Grundstücken sind höhere Einfriedungen bis 1,5 m zulässig.

5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.5.1. Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Flachdach unzulässig.
Wandhöhe: Im Mittel nicht über 3,0 m (Art. 7 Abs. 4 BayBO).

0.5.2. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mind. 5,0 m freigehalten werden, wobei dieser Raum keine Toranlage erhalten darf. Eine Einsturzung des Sturzmaßes an allen Seiten, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, ist unzulässig. Grenzen die Garagenzufahrten zweier unterschiedlicher Parzellen aneinander, ist auch in diesem Bereich eine Abgrenzung der Grundstücke durch eine Einfriedung nicht zulässig.

0.5.3. Bei zusammengebauten Garagen sind diese in der Höhe mit der Nachbargrenze abzustimmen. Dachform, Dachneigung und Dachmaterial müssen einheitlich ausgebildet werden. Die zuerst eingereichte Garage hat den Vorrang.

0.5.4. Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig.

0.5.5. Der Einbau der Garagen in das Wohnhaus ist zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Garagenvorplätze (Grundstückszufahrten) sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Rasengitterplatten, Schotterrasen, ggf. auch rangeschlossene Kies- oder Schotterdecken). Die Beilage sind im Hinblick auf einheitliche Gestaltung mit der Gemeinde abzustimmen.

0.6. GEBÄUDE

0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1.

Erdgeschoß und ein als Vollgeschoß ausgebautes Dachgeschoß (I+D)

Dachform:	Satteldach 30° - 35°
Dachdeckung:	Pfannen in naturroten Farben
Dachgauben:	Dachgauben sind nur als stehende Giebel- oder Schleppgauben bei Dachneigungen ab 35° zulässig. Die Summe der Dachgauben darf 1/10 der jeweiligen Dachflächenseite nicht überschreiten. Die Ansichtsfläche der einzelnen Gaube darf 1,5 qm nicht überschreiten.
Zwerchhäuser:	Sog. Zwerchhäuser (außenwandbündige Gauben) sind zulässig. Die Summe der Gaubenansichtsfläche darf 15% der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.
Dachflächenfenster:	Dachflächenfenster neben Gauben und Dacheinschnitte mit stehenden Fenstern sind unzulässig. Dachflächenfenster dürfen eine Einzelgröße von max. 1 qm nicht überschreiten
Kniestock (gemessen ab OK Rohbaudecke der oberen Geschoßdecke u. UK Sparren):	nicht über 0,80 m
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
- Ortgang:	Überstand mind.0,30 - 0,50m. nicht über 0,80 - 1,0 m
- Traufe	Überstand mind. 0,30 m, nicht über 1,0 m
Ortgang und Traufe:	Bei Balkonüberdachung mit vorgehängtem Stützraster ist eine Ausnahmeregelung möglich.
Wandhöhe:	nicht über 4,50 m
Seitenverhältnis:	Das Seitenverhältnis (Breite:Länge) muß mindestens 1:1,25 betragen.

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.2.

Erdgeschoß und ein als Vollgeschoß ausgebautes Dachgeschoß (I+D)

Dachform:	Satteldach 30° - 35°
Dachdeckung:	Pfannen in naturroten Farben
Dachgauben:	Dachgauben sind nur als stehende Giebel- oder Schleppgauben bei Dachneigungen ab 35° zulässig. Die Summe der Dachgauben darf 1/10 der jeweiligen Dachflächenseite nicht überschreiten. Die Ansichtsfläche der einzelnen Gaube darf 1,5 qm nicht überschreiten.
Zwerchhäuser:	Sog. Zwerchhäuser (außenwandbündige Gauben) sind zulässig. Die Summe der Gaubenansichtsfläche darf 15% der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.
Dachflächenfenster:	Dachflächenfenster neben Gauben und Dacheinschnitte mit stehenden Fenstern sind unzulässig. Dachflächenfenster dürfen eine Einzelgröße von max. 1 qm nicht überschreiten
Kniestock (gemessen ab OK Rohbaudecke der oberen Geschoßdecke u. UK Sparren):	nicht über 0,80 m
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
- Ortgang:	Überstand mind.0,30 - 0,50m. nicht über 0,80 - 1,0 m
- Traufe	Überstand mind. 0,30 m, nicht über 1,0 m
Ortgang und Traufe:	Bei Balkonüberdachung mit vorgehängtem Stützraster ist eine Ausnahmeregelung möglich.
Wandhöhe:	nicht über 4,50 m ab gewachsenem Boden
Seitenverhältnis:	Das Seitenverhältnis (Breite:Länge) muß mindestens 1:1,25 betragen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

oder Erdgeschoß und als Vollgeschoß, II (Dachgeschoß beim Vollgeschoß nach Art. 2 Abs. 4 BayBO)

Dachform:	Satteldach 30° - 35°
Dachdeckung:	Pfannen in naturroten Farben
Dachgauben:	Dachgauben sind unzulässig.
Dachflächenfenster:	Dacheinschnitte mit stehenden Fenstern sind unzulässig. Dachflächenfenster dürfen eine Einzelgröße von max. 1 qm nicht überschreiten
Kniestock (gemessen ab OK Rohbaudecke der oberen Geschoßdecke u. UK Sparren):	nur konstruktiver Dachstuhl von max. 0,30
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
- Ortgang:	Überstand mind.0,30 - 0,50m. nicht über 0,80 - 1,0 m
- Traufe	Überstand mind. 0,30 m, nicht über 1,0 m
Ortgang und Traufe:	Bei Balkonüberdachung mit vorgehängtem Stützraster ist eine Ausnahmeregelung möglich.
Wandhöhe:	nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden
Seitenverhältnis:	Das Seitenverhältnis (Breite:Länge) muß mindestens 1:1,25 betragen.

0.6.3. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.3.

Als Höchstgrenze Untergeschoß, Erdgeschoß und ein als Vollgeschoß ausgebautes Dachgeschoß, U+I+D

Dachform:	Satteldach 30° - 35°
Dachdeckung:	Pfannen in naturroten Farben
Dachgauben:	Dachgauben sind nur als stehende Giebel- oder Schleppgauben bei Dachneigungen ab 35° zulässig. Die Summe der Dachgauben darf 1/10 der jeweiligen Dachflächenseite nicht überschreiten. Die Ansichtsfläche der einzelnen Gaube darf 1,5 qm nicht überschreiten.
Zwerchhäuser:	Sog. Zwerchhäuser (außenwandbündige Gauben) sind zulässig. Die Summe der Gaubenansichtsfläche darf 15% der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.
Dachflächenfenster:	Dachflächenfenster neben Gauben und Dacheinschnitte mit stehenden Fenstern sind unzulässig. Dachflächenfenster dürfen eine Einzelgröße von max. 1 qm nicht überschreiten
Kniestock (gemessen ab OK Rohbaudecke der oberen Geschoßdecke u. UK Sparren):	nicht über 0,80 m
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
- Ortgang:	Überstand mind.0,30 - 0,50m. nicht über 0,80 - 1,0 m
- Traufe	Überstand mind. 0,30 m, nicht über 1,0 m
Ortgang und Traufe:	Bei Balkonüberdachung mit vorgehängtem Stützraster ist eine Ausnahmeregelung möglich.
Wandhöhe:	Talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden.
Seitenverhältnis:	Das Seitenverhältnis (Breite:Länge) muß mindestens 1:1,25 betragen.

0.6.4. Hauptyp nach Geländeneigung
Hauptzuweise mit Untergeschoß, Erdgeschoß und einem als Vollgeschoß ausgebauten Dachgeschoß ist bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m auf Gebäudelängs bzw. Gebäudebreite anzuwenden.

0.6.5. Zur Sicherstellung der Höhenlage sind im Rahmen der Einzelbaugenehmigung Geländeschnittzeichnungen (mind. 1x längs und 1x quer) zur Genehmigung vorzulegen.

0.6.6. Bei der Errichtung von Doppelhäusern an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbaubau in bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. eine bereits an dieser Grenze stehenden Doppelhaushälfte anzugleichen.

0.6.7. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht mehr als 0,30 m über dem natürlichen oder von der Bauaufsichtsbehörde festgesetztem Gelände liegen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauliche Gestaltung nach § 9 Abs. 4 BauGB gemäß Art 98 BayBO

0.6.8. Für Außenwände sind Verputze, gestrichene Mauerflächen und Flächen mit Holzverschalung zulässig. Holzverschalungen sind hell bis mittelbraun zu lasieren. Rundumverschalungen im Erdgeschoß sind unzulässig.

0.6.9. Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen.

Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden oder können durch Sprossen harmonisch unterglidert werden. Unterschiedliche Größen müssen zumindest gleichgeneigte Diagonalen ausweisen. Viele verschiedene Fensterformate sind zu vermeiden.

0.6.10. Fenster- und Türöffnungen dürfen nur in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie zusammen ein einheitliches Rechteck bilden.

0.6.11. Pro Hausseite und Wohneinheit sind höchstens zwei Dachflächenfenster mit einer Größe von max. 1,0 qm zulässig.

0.6.12. Die Dachflächen sind rechteckig auszubilden; der Dachfirst muß in Längsrichtung der Gebäude verlaufen und ist in Gebäudemitte zu legen.

0.6.13. Kamine dürfen nicht an Außenwänden liegen und müssen so angeordnet sein, daß sie in Firstnähe austreten.

0.7. MINDESTGRÖSSE DER GAUGRUNDSTÜCKE

0.7.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 550 qm

0.7.2. Bei geplanten Doppelhausgrundstücken = 300 qm

0.7.3. Bei geplanten Reihenhausgrundstücken = 180 qm

0.8. ZAHL DER WOHNEINHEITEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

0.8.1. Bei Einzelhäusern und Doppelhaushälften sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

0.8.2. Bei Reihenhäusern (Häusern einer Hausgruppe) ist max. eine Wohneinheit zulässig.

0.9. BEPFLANZUNG

0.9.1. Je 300 qm Grundstücksgröße ist mind. ein hochwüchsiger Laubbaum heimischer Art zu pflanzen und zu erhalten. Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen.

0.9.2. Für die Pflanzung von Einzelbäumen und der lockeren raumbildenden Bepflanzung wir die Verwendung der im Anhang an die Begründung aufgeführten Bäume und Sträucher festgesetzt. Zur gestalterischen Steigerung der privaten Grünflächen im Gebäudebereich ist die Verwendung von Gestaltbäumen möglich. Als Sichtschutz an den Grundstücksgrenzen können geschnittene oder freiwachsende Hecken gepflanzt werden.

0.9.3. Folgende Mindestgrößen sind zu beachten:

Großbäume:
Hochstamm 3 - 4 xv., Stammumfang 18/20 cm

Kleinbäume (Wuchshöhe bis 15 m):
Stammbäche 3 - 4 xv., Stammumfang 16/18 cm

Sträucher 2 xv., Höhe 60 - 100 cm

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.9.4. Für die bedandaciende Bepflanzung werden keine Pflanzarten vorgeschrieben oder verboten.

0.9.5. Sicherstellung des Pflanzraumes
Die Mutterbodenüberdeckung soll bei Rasen 25 cm, bei Strauchpflanzungen 40 - 60 cm und bei Baumpflanzungen 100 cm betragen.

0.9.6. Auf nachfolgende gesetzliche Bestimmungen ist bei der Ausführung zu achten:
Grenzabstand nach Art. 47 und 48, Grenzabstand bei Gärten oder landwirtschaftlichen Flächen Art. 52.

0.9.7. Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB):
Vor Beginn jeder Maßnahme ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

0.9.8. Pflanzungen im Leitungsbereich von Erdkabeln
Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Läßt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind ebenfalls nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei Anrüherung ist ebenfalls eine Verständigung mit dem Erdgasversorgungsunternehmen erforderlich, damit die Pflanzteile sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgung Überprüft werden kann.

0.9.9. Der Objektplan der öffentlichen Grünfläche im Anhang der Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes und die Bepflanzung ist so wie im Plan gekennzeichnet auszuführen.

0.10. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

0.10.1. Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.

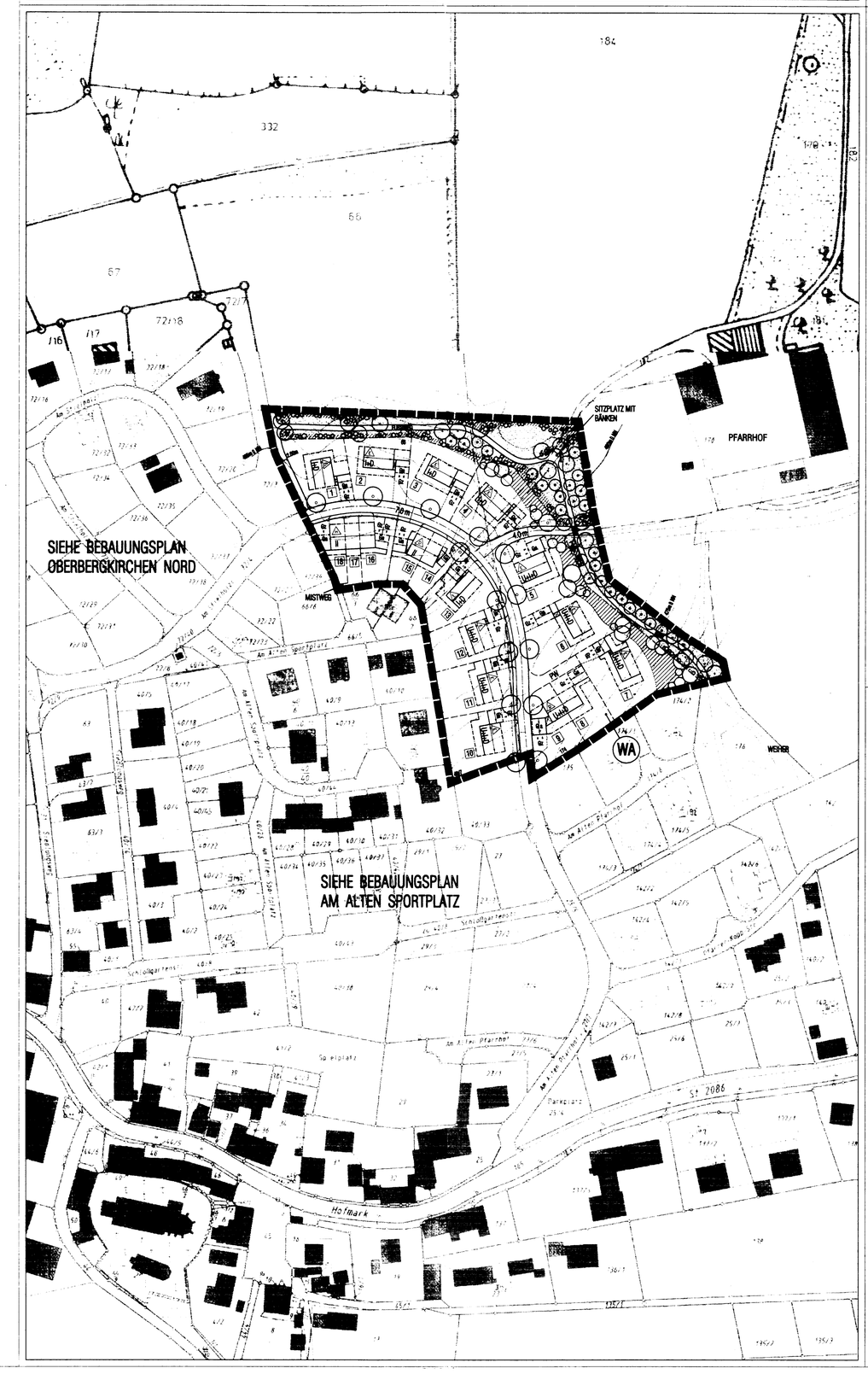

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN

1.1.1. WA — Allgemeines Wohngebiet 4 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1. Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl
Mittelstrich = Firstrichtung

2.1.1. I+D — Als Höchstgrenze Erdgeschoß und ein als Vollgeschoß ausgebautes Dachgeschoß

GRZ = 0,25 GFZ = 0,5

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.2. II — Als Höchstgrenze Erdgeschoß und ein Vollgeschoß oder Erdgeschoß und ein als Vollgeschoß ausgebautes Dachgeschoß

bei Doppelhaus:
GRZ = 0,3 GFZ = 0,5

bei Reihenhaus:
GRZ = 0,4 GFZ = 0,8

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.3. U+I+D — Als Höchstgrenze Untergeschoß, Erdgeschoß und ein als Vollgeschoß ausgebautes Dachgeschoß

GRZ = 0,25 GFZ = 0,5

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1. E — nur Einzelhäuser zulässig

3.2. D — nur Doppelhäuser zulässig

3.3. H — nur Hausgruppen zulässig

3.4. Baugrenze

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1. Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn)

6.2. Gehweg, Fußweg

6.3. Straßenbegrenzungslinie

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1. öffentliche Grünflächen

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

13.1. Pflanzgebote nach 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Nr. 13.2. PlanZV

13.2. Einzelbäume (privat)

13.3. Einzelbäume (öffentlich)

13.4. lockere Gehölzpflanzung

13.5. Obstbäume

13.6. Ortsrandeingrünung

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.1. Gz — Garagenzufahrt, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden darf.

15.2. Ga — Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

15.3. Hauptfirstrichtung

15.4. PW — Privatweg

15.5. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

15.6. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

PLANLICHE HINWEISE

16. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

16.1. Durchgang, Durchfahrt, offene Überdachung

16.2. Garagenzufahrt

~~16.3. Gebäudezugang~~

17. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN

GRENZPUNKTE UND GRENZEN

17.1. Grenzstein

17.2. Flurstücksgrenze

18. BAUWERKE

18.1. Wohngebäude Bestand (Mittelstrich = Firstrichtung)

18.2. Nebengebäude Bestand (Mittelstrich = Firstrichtung)

19. VERSCHIEDENES

19.1. 123 — Flurstücksnummer, z.B. 123

19.2. 2 — Grundstücksnumerierung, z.B. Parzelle 2

19.3. 1m, 5m, 10m — Höhenschichtlinien

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:100 000

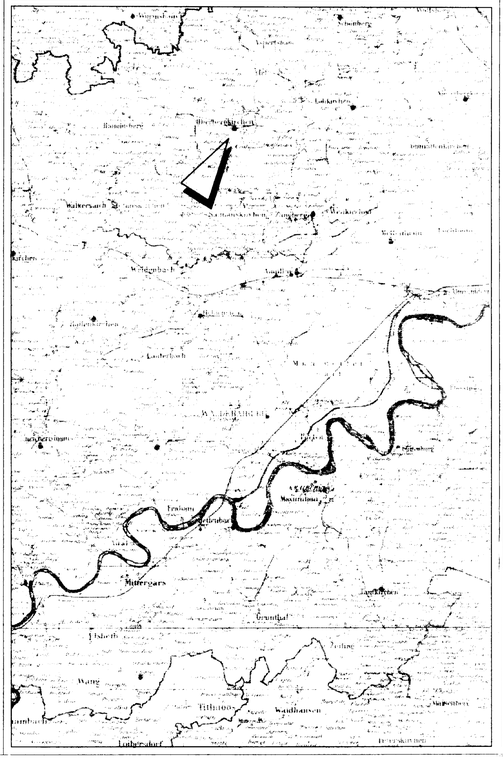

VERFAHRENSHINWEISE

Für die Mitgliedsgemeinde Oberbergkirchen

Az.: 610/Obk.-ma
"Bebauungsplan Am Alten Sportplatz II"

VERFAHRENSÜBERSICHT

Absichtsbeschluß durch den Gemeinderat, § 2 Abs. 1 BauGB	19.09.1991
Bekanntmachung des Absichtsbeschlusses, § 2 Abs. 1 BauGB	10.10.1991
vorgezogene Bürgerbeteiligung, § 3 Abs. 1 BauGB	entfällt, gemäß § 2 Wohnbau-Erleichterungs G
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:	entfällt, gemäß § 2 Wohnbau-Erleichterungs G
Billigung, öffentliche Auslegung, Beschlußfassung: öffentliche Auslegung:	04.06.1992 10.08.1992 - 18.09.1992
Behandlung der Stellungnahmen im Gemeinderat:	19.11.1992
Ergebnismitteilung, § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB:	01.12.1992
Satzungsbeschluß, § 10 BauGB:	19.11.1992
Vorlage an Landratsamt zur Genehmigung	19.02.1993
Genehmigung durch das Landratsamt	29.03.1993
Billigung, erneute öffentliche Auslegung, Beschlußfassung: öffentliche Auslegung:	03.03.1994 28.03.1994 - 28.04.1994
Behandlung der Stellungnahmen im Gemeinderat:	16.06.1994
Ergebnismitteilung, § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB:	29.06.1994
Satzungsbeschluß, § 10 BauGB:	15.09.1994
Vorlage an Landratsamt zu Genehmigung:	17.10.1994
endgültige Genehmigung durch das Landratsamt:	22.12.1994

Oberbergkirchen, den 06.02.1995

Bichlmaier
Erster Bürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan "Am Alten Sportplatz II" in der Planfassung vom 20.01.1994 einschließlich Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Oberbergkirchen, den 06.02.1995

Bichlmaier
Erster Bürgermeister

- bitte wenden -

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
AM ALTEN SPORTPLATZ II

GEMEINDE: OBERBERGKIRCHEN
LANDKREIS: MÜHLDORF A. INN
REG.-BEZIRK: OBERBAYERN

NORDEN
BEBAUUNGSPLAN 1:1000
ÜBERSICHTSPLAN 1:100000

P R Ä A M B E L

Die Gemeinde Oberbergkirchen erläßt gemäß §2 Absatz 1 und 4, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBL I Seite 2191), Art.23 GO (BayRS 2020-1-1-I), Art 91 BayBO (BayRS 2132-1-I), der BauNVO in der Fassung vom 15.09.1990 (BGBL I, Seite 1763 und dem Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz-WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBL I Seite 926); diesen Bebauungsplan als Satzung.

Eingang: 27.FEB.1995
Nr.

PLANTEAM

ROTTENBURGER STRASSE 34B, 84030 ERGOLDING, TELEFON 0871/13011

LANDSCHAFTSARCHITEKTIN BARBARA HÖLLERER
GRÜNLANDSTRASSE 73, 84028 LANDSHUT, TEL. 0871/27278

STADT-ORTS-LANDSCHAFTSPLANUNG
OBJEKT-ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

ERGOLDING, DEN 20. JANUAR 1994

Als Planunterlagen wurden amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000 verwendet. (Zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet) Die Höhenschichtlinien wurden aus den amtlichen Bayerischen Flurkarten im Maßstab 1:5000 vergrößert und entsprechend interpoliert. Für eingetragene Leitungen bzw. Kanäle wird für deren Lagerichtigkeit keine Gewähr übernommen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weiterverwendung - auch auszugsweise - ist nur mit Erlaubnis des Planfertigers gestattet.

ENTWURF:	25.05.1992
ÄNDERUNG:	23.06.1993
ÄNDERUNG:	20.01.1994
BEARBEITET:	HÖGL
ZEICHNUNGSNUMMER:	B 97 - 2079